**LANDESRÄTIN**
**Eva PRISCHL**

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
TELEFON 02742/9005 Durchwahl 12502
post.lrprischl@noel.gv.at
www.noe.gv.at/datenschutz

St.Pölten, am 19.10.2026

**Landtag von Niederösterreich**
Landtagsdirektion
Eing.: 19.10.2026
Zu Ltg.-**1067/XX-2026**

Herrn
Präsident des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing
im Haus

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die im Rahmen der Anfrage der Abgeordneten Dr.in Helga Krismer-Huber betreffend „*Rettungsdienstvertrag – Informationen rund um die Besorgung des Rettungsdienstes in Niederösterreich*“, eingebracht am 17.09.2026, Ltg.1067/XX-2026, an mich gerichteten Fragen beantworte ich, soweit diese in meine Zuständigkeit fallen und vom Anfragerecht umfasst sind, zum derzeit aktuellen Rettungsdienstvertrag vom Dezember 2020, wie folgt:

**1. Wie erfolgt die Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransportedienstes im Detail?**

Der NÖKAS beauftragt die Rettungsorganisationen, für den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst gemäß § 3 NÖ Rettungsdienstgesetz 2017 zu sorgen.

Der Rettungsdienst umfasst das Erreichen des Einsatzortes innerhalb einer angemessenen Frist ab Alarmierung durch die Leitstelle und die Leistung von Erster Hilfe oder einer ersten medizinischen Versorgung an Personen, bei denen im Rahmen einer akuten Erkrankung, einer Vergiftung oder eines Traumas eine lebensbedrohliche Störung einer vitalen Funktion eingetreten ist, einzutreten droht oder nicht sicher auszuschließen ist, sowie gegebenenfalls deren Transport zur weiteren medizinischen Versorgung in eine Krankenanstalt oder sonstige geeignete Einrichtung des Gesundheitswesens bzw. die Leistungen entsprechend der jeweiligen aktuellen Definition des Rettungsdienstes gemäß NÖ Rettungsdienstgesetz 2017.

Der Krankentransport umfasst den Transport von Personen, die auf Grund ihres anhaltenden eingeschränkten Gesundheitszustandes oder ihrer körperlichen Verfassung ein gewöhnliches Verkehrsmittel nicht benützen können und für die der Transport mit einem Rettungsmittel unter Betreuung zumindest einer Rettungssanitäterin oder eines Rettungssanitäters erforderlich ist bzw. umfasst die Leistungen entsprechend der jeweiligen aktuellen Definition des Krankentransportdienstes gemäß NÖ Rettungsdienstgesetz 2027.

**2. Wie erfolgt die Besorgung des überregionalen Rettungsdienstes im Detail?**

Das Land NÖ beauftragt die Rettungsorganisationen, für den überregionalen Rettungsdienst gemäß § 4 NÖ Rettungsdienstgesetz 2027 zu sorgen.

Der überregionale Rettungsdienst umfasst Leistungen gemäß § 2 Abs 1 Z 1 NÖ Rettungsdienstgesetz 2017, die über den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst hinausgehen und erforderlich sind, um eine Notsituation abzuwehren oder zu bewältigen, die Sicherstellung des Rettungsdienstes bei Großschadensereignissen und Katastrophen im Sinne von § 2 Z 1 NÖ Katastrophenhilfegesetz 2016, LGBl. Nr. 70/2016 und die Unterstützung überregionaler oder gemeindeübergreifender Strukturmaßnahmen.

**3. Wie viele Standorte sind im aktuellen Rettungsdienstvertrag definiert?**

Der Rettungsdienstvertrag definiert grundsätzlich keine konkrete Anzahl von Standorten. Die Rettungsorganisationen haben in den ihnen zugeordneten Bezirken eine bestimmte Anzahl und gewisse Kategorien von Einsatzfahrzeugen vorzuhalten. Diese Vorhalteleistungen werden jährlich von Notruf Niederösterreich evaluiert.

**4. Welche Personalausstattung ist vereinbart? Wie viele Personen an welchen Standorten?**

Der Rettungsdienstvertrag definiert nicht, wie viele Personen an welchen Standorten eingesetzt werden müssen.

Die Rettungsorganisationen haben für ein Personal zu sorgen, das den zugedachten Aufgaben entsprechend ausgebildet ist und die Anforderungen nach dem Sanitäter- bzw. Ärztegesetz erfüllt. Ferner sind die Einsatzbereitschaft der Einsatzfahrzeuge sowie die

Ausstattung der Einsatzfahrzeuge mit dem dafür erforderlichen qualifizierten Personal von den Rettungsorganisationen sicherzustellen.

**5. Welche Sachausstattung ist vereinbart?**

Die Rettungsorganisationen haben die von ihnen vorgehaltenen Rettungsmittel sowie die sonstigen für den Einsatz erforderlichen Geräte, Materialien und Ausstattung entsprechend § 8 NÖ Rettungsdienstgesetz 2017 iVm der NÖ Rettungsdienst-Mindestausstattungsverordnung 2017 idgF in einsatzbereitem Zustand verfügbar zu halten.

**6. Wie lautet die Ausrückordnung?**

Die Rettungsorganisationen haben den Einsatzort innerhalb angemessener Zeit ab Alarmierung durch die Leitstelle zu erreichen.

Die Entsendung der Rettungsmittel erfolgt in Niederösterreich nach der aktuell gültigen Alarmierungs- und Ausrückordnung (AAO), die permanent von der Notruf NÖ GmbH überprüft und gegebenenfalls angepasst wird.

Das rund 60 Seiten umfassende Pdf mit Einsatzcodes ist abrufbar unter https://www.notrufnoe.at/wp-content/uploads/sites/13/2026/09/leoreport_ampds_codes_21022025.pdf

**7. Wie ist die Einsatzdisponierung geregelt?**

Die Disponierung von allen Rettungs- und Krankentransportdiensten im Land NÖ bzw. von Rettungs- und Krankentransportdiensten der im Land NÖ stationierten Einsatzfahrzeuge in benachbarte Bundesländer erfolgt ausschließlich durch bzw. über die Leitstelle. Die Leitstelle wird von der Notruf NÖ GmbH betrieben.

**8. In welcher Höhe sind die Mittel für das Normkostenmodell berechnet?**

Das Normkostenmodell zeichnet sich dadurch aus, dass nach Einsatzfahrzeugen differenzierte durchschnittliche Gesamtkosten bestimmt werden.

Die Gesamtkosten eines Fahrzeugtyps werden insbesondere durch folgende Faktoren bestimmt: Personalkosten und Sachkosten (Kilometerleistung, Eventanzahl, Flächenbedarf, Materialkosten, Disposition und Overhead).

**9. Wie hoch ist das jährliche Entgelt?**

Die entsprechenden Voranschläge und Rechnungsabschlüsse werden jeweils vom Landtag beschlossen und sind öffentlich abrufbar.

**10. Wie müssen Planung und Evaluierung erfolgen?**

Die Anzahl der Einsatzfahrzeuge pro Fahrzeugtyp und das Verhältnis von ehrenamtlichen Mitarbeitern / Zivildienern / FSJ / hauptberuflichen Mitarbeitern pro Fahrzeugtype werden jährlich von der Notruf NÖ GmbH evaluiert. Auf Basis dieser jährlichen Evaluierung erfolgt die Planung.

**11. Wie erfolgt die Beauftragung der Notruf NÖ?**

Das Land NÖ, der NÖKAS und die Rettungsorganisationen beauftragen die Notruf NÖ GmbH im Rettungsdienstvertrag unparteiisch die jährliche Planung und Evaluierung vorzunehmen, die tatsächlich erbrachten Vorhalteleistungen zu ermitteln und die jährliche Wertanpassung zu berechnen.

**12. Wie sind Informationspflichten und Auskunftsrechte geregelt?**

Die Rettungsorganisationen haben Leistungsberichte und Kostenaufstellungen vorzulegen. Die Auftraggeber sind berechtigt, in Bilanzunterlagen der Rettungsorganisationen Einsicht zu nehmen. Keine Partei darf vertrauliche Informationen, die sie von der anderen Partei erhalten hat in irgendeiner Form gegenüber einer dritten Person offenlegen oder veröffentlichen.

**13. Wie ist die Vertragslaufzeit festgelegt?**

Der Rettungsdienstvertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und trat mit 01.01.2021 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Landesrätin Eva Prischl